

GB Zentrale Dienstleistungen	Information_UKM_Übergreifend Richtlinien für die Vergabe von Räumen für Veranstaltungen im UKM	Version 12 / Dok.-Nr. 54540
		Stand: 12.03.2021
		Nächste Revision: 12.03.2023



# Richtlinien für die Vergabe von Räumen für Veranstaltungen im Universitätsklinikum Münster (UKM) sowie Erhebung von Nutzungsentgelten

Vom: 01.03.2021  
Stand: 02.02.2021

Erstellt durch (Autoren):	Geprüft durch:	Freigegeben durch:	Seite
Claes, Astrid	Krursel, Birgit am 12.03.2021 (formal) Klaus, Edmund am 12.03.2021 (inhaltlich)	Akens-Fries, Gabriele am 12.03.2021	1 von 7

GB Zentrale Dienstleistungen	Information_UKM_Übergreifend Richtlinien für die Vergabe von Räumen für Veranstaltungen im UKM	Version 12 / Dok.-Nr. 54540
		Stand: 12.03.2021
		Nächste Revision: 12.03.2023

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	<b>Allgemeine Grundsätze für die Raumzuweisung</b>
§ 2	<b>Entgeltspflicht</b>
§ 3	<b>Ausnahmen von der Entgeltspflicht / Entgeltermäßigung</b>
§ 4	<b>Nichtinanspruchnahme</b>
§ 5	<b>Raumzuweisung, Fälligkeit des Nutzungsentgelts</b>
§ 6	<b>Benutzungsbedingungen</b>
§ 7	<b>Haftung</b>
§ 8	<b>Ausschluss der Gebrauchsüberlassung an Dritte</b>
§ 9	<b>Wirksamkeit</b>
§ 10	<b>Inkrafttreten</b>

### Mitgelte Dokumente:

1. Erhebungsbogen für Veranstaltungen am UKM (NC, Dok.-Nr. 54691)
2. Auflistungen Räume und Preise für Vermietungen von Räumlichkeiten für Veranstaltungen am UKM (NC, Dok.-Nr. 54699)
3. Preisübersicht Betreuung von Veranstaltungen am UKM durch Medientechniker, Hausmeister & Pförtner (NC, Dok.-Nr. 59975)
4. Kontaktliste für Veranstaltungen am UKM (NC, Dok.-Nr. 54692)
5. Nutzungsentgelt-Tabelle für Veranstaltungsräume am UKM (NC, Dok.-Nr. 67370)

Erstellt durch (Autoren):	Geprüft durch:	Freigegeben durch:	Seite
Claes, Astrid	Krursel, Birgit am 12.03.2021 (formal) Klaus, Edmund am 12.03.2021 (inhaltlich)	Akens-Fries, Gabriele am 12.03.2021	2 von 7

GB Zentrale Dienstleistungen	Information_UKM_Übergreifend Richtlinien für die Vergabe von Räumen für Veranstaltungen im UKM	Version 12 / Dok.-Nr. 54540
		Stand: 12.03.2021
		Nächste Revision: 12.03.2023

## § 1

### Allgemeine Grundsätze für die Raumzuweisung

- (1) Eine Nutzungsüberlassung von Räumlichkeiten des Universitätsklinikum Münster (UKM) ist möglich, soweit die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung des Betriebes am UKM sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird. Die Überlassung zur Fremdnutzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (2) Die Vergabe der Räume kann nur dann erfolgen, wenn die geplante Veranstaltung mit den Aufgaben des UKM vereinbar ist.
- (3) Der Erhebungsbogen für Veranstaltungen am UKM (mitgeltendes Dokument – NC, Dok.-Nr. 54691) ist grundsätzlich bei der Verwaltung des UKM einzureichen. Sofern die Räume zum angegebenen Zeitraum frei sind, erhält der Veranstalter eine Buchungsbestätigung. Bei den Entscheidungen über die gestellten Anträge handelt es sich jeweils um Einzelfallentscheidungen, ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (4) Die Raumzuweisung kann bei Nichteinhaltung der unter Absatz 2 genannten Formerfordernissen sowie aus wichtigem Grund versagt werden.
- (5) Veranstaltungen, die der Aufgabenerfüllung des UKM dienen, haben Vorrang vor Veranstaltungen mit anderer Zielsetzung. Die Zuweisung kann vom UKM zurückgenommen werden, wenn ein unvorhergesehener Eigenbedarf des UKM an dem zugewiesenen Raum entsteht. Bei derartigen Fällen sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem UKM ausgeschlossen.
- (6) Die Abrechnung entgeltpflichtiger Veranstaltungen erfolgt ausschließlich durch die Verwaltung des UKM.
- (7) Die Betreuung der Veranstaltung durch Medientechniker, Hausmeister bzw. Pförtner ist gesondert zu beantragen und ggf. abzurechnen.

## § 2

### Entgeltspflicht

- (1) Für die Überlassung der Räumlichkeiten zur Durchführung von wissenschaftlichen und kulturellen Veranstaltungen ist von den Veranstaltern mit Ausnahme der in § 3 (Ausnahmen von der Entgeltspflicht/Entgeltermäßigung) geregelten Fälle, ein **Nutzungsentgelt gem. Nutzungsentgelt-Tabelle** (NC, Dok.-Nr. 67370) zu zahlen. Bei der Nutzung von Räumlichkeiten für gewerbliche Werbung und den Vertrieb von Waren kann die Höhe des Entgelts im Einzelfall vereinbart werden.
- (2) Werden Räume, Sportanlagen oder Foyer Flächen für mehrere aufeinander folgende Tage zugewiesen, kann eine angemessene Pauschale festgesetzt werden. Das gleiche gilt für eine regelmäßige Nutzung an bestimmten Tagen über eine längere Zeitdauer und für die Inanspruchnahme ganzer Gebäude bzw. Gebäudeteile.
- (3) Für die in der Nutzungstabelle-Tabelle unter den Ziffern I-III nicht erfassten Räume, Einrichtungen und Flächen erfolgt im Einzelfall eine entsprechende Einteilung und Entgeltzuordnung.
- (4) Dem jeweiligen Entgelt ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe hinzuzurechnen.

Erstellt durch (Autoren):	Geprüft durch:	Freigegeben durch:	Seite
Claes, Astrid	Krursel, Birgit am 12.03.2021 (formal) Klaus, Edmund am 12.03.2021 (inhaltlich)	Akens-Fries, Gabriele am 12.03.2021	3 von 7

GB Zentrale Dienstleistungen	Information_UKM_Übergreifend Richtlinien für die Vergabe von Räumen für Veranstaltungen im UKM	Version 12 / Dok.-Nr. 54540
		Stand: 12.03.2021
		Nächste Revision: 12.03.2023

### § 3

#### Ausnahmen von der Entgeltspflicht / Entgeltermäßigung

- (1) Für alle Räume, mit Ausnahme der Hörsäle, die einer Klinik/Institut/Einrichtung zugewiesen sind und direkt für eine Veranstaltung der Klinik/Institut/Einrichtung oder indirekt über die UKM Akademie GmbH genutzt werden, besteht keine Entgeltspflicht, auch wenn Erlöse durch Sponsoring oder Teilnehmergebühren erzielt werden. Für die Hörsäle einer Klinik/ Institut/ Einrichtung gelten die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie.
- (2) Zusätzlich von der Entgeltspflicht befreit sind Veranstaltungen der
- Gremien der akademischen Selbstverwaltung, Fachbereiche und der Fakultäten,
  - Studierendenschaft (u. a. AStA, Studierendenparlament, Ältestenrat, Fachschaften),
  - übrigen Hochschulen in Münster,
  - der Studierendengemeinden sowie Vereinigungen von Mitgliedern der Universitäten gem. Art. 9 Universitätsverfassung,
  - der universitären Musik- und Kulturgruppen (z. B. Mediziner-Chor und -Orchester),
  - der Kirchen und Religionsgemeinschaften (Gottesdienste in den Kirchen und Gebetsräumen des Universitätsklinikum Münster),
  - der Kliniken und Instituten sowie von Einrichtungen und Betriebseinheiten des UKM insbesondere zur Durchführung von Fachtagungen und Kongressen,
  - Beschäftigte des UKM mit Nebentätigkeiten in der Gesundheitsvorsorge (gilt nur für die unter § 2 Abs.2 II. genannten Sporteinrichtungen),

wenn für diese Veranstaltungen **keine** Eintrittsgelder, Teilnahme- und Kursgebühren o. ä. erhoben werden bzw. diese Veranstaltungen nicht durch Dritte finanziell unterstützt werden.

- (3) Sofern bei diesen Veranstaltungen Eintrittsgelder, Teilnahme- und Kursgebühren o. ä. erhoben werden, ist ein Entgelt i. H. v. **50 v.H. des vollen Entgeltes** nach § 2 zu zahlen.
- (4) Für Veranstaltungen in den unter § 2 Abs.2 II genannten Sporteinrichtungen kann in besonders begründeten Einzelfällen von der genannten Kostenstruktur abgewichen werden.
- (5) Das UKM behält sich ferner eine nachträgliche Entgelterhebung für den Fall vor, dass Tatsachen bekannt werden, die hinsichtlich der beantragenden Veranstalter, des Themas der Veranstaltung und/oder der im Antrag genannten Angaben Unrichtigkeiten erkennen lassen. Wird eine solche Unrichtigkeit vor Durchführung einer Veranstaltung bekannt, so kann die Raumzuweisung versagt bzw. widerrufen werden. Der Vorbehalt einer nachträglichen Entgelterhebung gilt auch bei der in § 7 dieser Richtlinien aufgeführten Ausschlussregelung.

### § 4

#### Nichtinanspruchnahme

Wird ein zugewiesener Raum oder eine Fläche nicht in Anspruch genommen, wird bei Rücktritt bis:

- vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn kein Nutzungsentgelt erhoben,
- zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 50 % des Nutzungsentgeltes fällig,
- zwei Tage vor Veranstaltungsbeginn ein Nutzungsentgelt in voller Höhe erhoben.

Erstellt durch (Autoren):	Geprüft durch:	Freigegeben durch:	Seite
Claes, Astrid	Krursel, Birgit am 12.03.2021 (formal) Klaus, Edmund am 12.03.2021 (inhaltlich)	Akens-Fries, Gabriele am 12.03.2021	4 von 7

GB Zentrale Dienstleistungen	Information_UKM_Übergreifend Richtlinien für die Vergabe von Räumen für Veranstaltungen im UKM	Version 12 / Dok.-Nr. 54540
		Stand: 12.03.2021
		Nächste Revision: 12.03.2023

## § 5

### Raumzuweisungsmitteilung, Fälligkeit des Nutzungsentgelts

- (1) Der Veranstalter erhält per Mail eine schriftliche Bestätigung seiner Veranstaltungsbuchung.
- (2) Das festgesetzte Nutzungsentgelt ist spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Der Rechnungsbetrag ist auf eines der angegebenen Konten des Universitätsklinikum auf der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen.

## § 6

### Benutzungsbedingungen

- (1) Die Anweisungen des vom Hausverantwortlichen Leitung beauftragten Personals sind vom Veranstalter, seinen Beauftragten und Gästen zu befolgen.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Es ist sicherzustellen, dass geeignete Maßnahmen (z.B. Kartenausgabe) erarbeitet werden und das die zulässige Höchstbesucherzahl nicht überschritten wird.
- (3) Die Räume und das Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt, wovon sich der Veranstalter zu überzeugen hat. Er hat auf pflegliche Behandlung der Räume und des Inventars zu achten. Das Hauspersonal ist auf entstandene Schäden aufmerksam zu machen.
- (4) Grobe Verschmutzungen, Dekorationen und Aufbauten sind unmittelbar nach der Veranstaltung vom Veranstalter auf eigene Kosten zu beseitigen. Bei Nichtbeachtung werden die entstandenen Reinigungskosten dem Veranstalter unabhängig von der Entgeltspflicht in Rechnung gestellt.
- (5) Bei Musikdarbietungen ist vom Veranstalter ggf. die Genehmigung der GEMA einzuholen.
- (6) Die brandschutz-, bau- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen sind sorgfältig zu beachten.

Es ist untersagt:

- a) Gänge, Notausgänge, Notausgangsschilder, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder zuzustellen oder zu verhängen,
  - b) Tiere in die Gebäude des UKM mitzubringen. Ausgenommen sind Assistenzhunde (z.B. Blindenführhunde) und Tiere, die zu Forschungszwecken in die entsprechende Forschungseinrichtung verbracht werden sowie speziell ausgebildete Spürhunde bei besonderen Gefahrenlagen. Auf die Hygiene-Empfehlungen des Instituts für Hygiene im Umgang mit Führ- oder Spürhunden wird besonders hingewiesen.
  - c) Bauliche Veränderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen, Doppelklebeband auf dem Boden und an Wänden zu verwenden und ohne Genehmigung des UKM Dekorationen, Plakate o. ä. anzubringen.
- (7) Das Rauchen ist grundsätzlich in den Räumen nicht gestattet. Auf die Hausordnung des UKM (NC-Dok-Nr. 7864) wird hingewiesen. Das Verabreichen von Speisen und Getränken ist nur dann zulässig, wenn dies im Antrag/Erhebungsbogen genannt und genehmigt ist.

Erstellt durch (Autoren):	Gepprüft durch:	Freigegeben durch:	Seite 5 von 7
Claes, Astrid	Krursel, Birgit am 12.03.2021 (formal) Klaus, Edmund am 12.03.2021 (inhaltlich)	Akens-Fries, Gabriele am 12.03.2021	

GB Zentrale Dienstleistungen	Information_UKM_Übergreifend Richtlinien für die Vergabe von Räumen für Veranstaltungen im UKM	Version 12 / Dok.-Nr. 54540
		Stand: 12.03.2021
		Nächste Revision: 12.03.2023

- (8) Die Verlegung oder der Ausfall der Veranstaltung ist dem UKM sofort mitzuteilen. Die unter § 4 genannten Regelungen sind hiervon unberührt.
- (9) Die Nutzung von Foyer Flächen ist mit der Werkfeuerwehr des UKM abzustimmen und die entsprechenden Auflagen sind zu beachten.
- (10) Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Räume und Flächen mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt sind. Eine verantwortliche Person ist zu benennen, welche die Verantwortung für die Durchführung der Veranstaltung übernimmt. Dies beinhaltet unter anderem, dass nach Veranstaltungsende der ordnungsgemäße Zustand der Räume und Flächen wieder herzustellen ist.

## § 7

### Haftung

- (1) Der Veranstalter haftet für alle durch ihn, seine Beauftragten, Gäste oder sonstige Personen, im Zusammenhang mit der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung auf den Grundstücken des UKM schuldhaft verursachten Personen- und Sachschäden. Sollten dem UKM durch die Veranstaltung Schäden entstehen, werden diese dem Veranstalter in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, das UKM von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung geltend gemacht werden.
- (3) Das UKM übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden jeglicher Art, insbesondere für Schäden, die sich aus der Benutzung der Räume und des Inventars für den Veranstalter und seine Beauftragten, Gäste und für sonstige Personen, die in Verbindung mit dem Veranstalter stehen, ergeben können. Es haftet nicht für in den vom Veranstalter genutzten Räumlichkeiten abhanden gekommene, beschädigte und/oder nach Veranstaltungsende zurückgelassene Sachen – insbesondere Garderobe.
- (4) Das UKM haftet dem Veranstalter nicht für das Versagen von Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltungen beeinträchtigende oder die Durchführung verhindernde Ereignisse.

## § 8

### Ausschluss einer Gebrauchsüberlassung an Dritte

Räumlichkeiten werden nur für die beantragten Veranstaltungen des Veranstalters zugewiesen. Die Weitergaben der Gebrauchsüberlassung an Dritte ist unzulässig. Ein Verstoß hiergegen berechtigt das UKM zur fristlosen Kündigung der Gebrauchsüberlassung.

## § 9

### Wirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinien unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das UKM wird jedoch unwirksame Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen.

Erstellt durch (Autoren):	Geprüft durch:	Freigegeben durch:	Seite
Claes, Astrid	Krursel, Birgit am 12.03.2021 (formal) Klaus, Edmund am 12.03.2021 (inhaltlich)	Akens-Fries, Gabriele am 12.03.2021	6 von 7

GB Zentrale Dienstleistungen	Information_UKM_Übergreifend Richtlinien für die Vergabe von Räumen für Veranstaltungen im UKM	Version 12 / Dok.-Nr. 54540
		Stand: 12.03.2021
		Nächste Revision: 12.03.2023

## § 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.03.2021 in Kraft.

Münster, den 01.03.2021

Ärztlicher Direktor

Kaufmännischer Direktor

\_\_\_\_\_  
(Univ.-Prof. Dr. med. Dr. h.c.  
Hugo Van Aken

\_\_\_\_\_  
(Dr. rer. pol. Christoph Hoppenheit)

Erstellt durch (Autoren):	Gepprüft durch:	Freigegeben durch:	Seite
Claes, Astrid	Krursel, Birgit am 12.03.2021 (formal) Klaus, Edmund am 12.03.2021 (inhaltlich)	Akens-Fries, Gabriele am 12.03.2021	7 von 7